

Merkblatt

zur

Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend auch für
ehrenamtliche Vormünder und Pfleger.

I. Allgemeines

Mit der Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung sind eine Vielzahl von Pflichten verbunden, mit denen wir Sie nicht alleine lassen wollen.

Trotz größter Sorgfalt Ihrerseits kann es im Rahmen der Ausübung der Betreuung zu Schäden kommen. Ohne dass Sie etwas veranlassen müssten, besteht der im Folgenden näher beschriebene Versicherungsschutz. Kosten entstehen Ihnen nicht.

II. Vermögensschäden

Daneben sind Sie ab Ihrer Bestellung in eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelhaftpflichtversicherung einbezogen. Diese deckt Schäden, die der betreuten Person durch Ihre Amtsführung entstehen oder die Ihnen dadurch entstehen können, dass Sie einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Betreuung verursachten Schadens verpflichtet sind.

1. Deckungssumme

Im Rahmen der Sammelversicherung besteht für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eine Deckungssumme von **250.000,- EUR je Versicherungsfall**. Eine **Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen**.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (AVB VH) Musterbedingungen des GDV

(Stand Mai 2025) gemäß Ziffer 6 der Leistungsbeschreibung näher geregelt, die auf Wunsch von der Versicherungskammer Bayern zur Verfügung gestellt werden können.

Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für:

- a) vorsätzlich herbeigeführte Schäden (wissentliche Pflichtverletzung),
- b) Schäden, die Ihnen selbst entstehen (Eigenschäden),
- c) Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung oder durch Verstöße beim Barzahlungsakt entstehen,
- d) Schäden aus Ansprüchen gemäß § 69 Abgabenordnung (Vertreterhaftung bei Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis).
- e) Schäden aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften
- f) Schäden aus organschaftlichem Handeln
- g) Schäden aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten

3. Eigene Sorgfaltspflichten

Das Bestehen eines Versicherungsschutzes befreit Sie nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt z. B. dann nicht ein, wenn Sie einen Antrag auf Sozialhilfe für die betreute Person nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass diese nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein würde.

Ist es nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der betreuten Person erforderlich, für besondere Risiken eine Versicherung abzuschließen, so sollten Sie dies im Rahmen Ihrer Amtsführung überprüfen und ggf. das Erforderliche veranlassen. Hierbei ist z. B. an eine Privathaftpflicht- oder Hausratversicherung zu denken. Wenn der betreuten Person ein Kraftfahrzeug bzw. Haus- oder Grundbesitz gehören oder später zufallen, kann der Abschluss entsprechender Versicherungen zu Ihren Amtspflichten gehören. In Zweifelsfällen können Sie sich an das Gericht wenden. Insbesondere sollten Sie den Abschluss eines Krankenversicherungsverhältnisses für die betreute Person sicherstellen, falls eine Familienversicherung beendet wird.

4. Im Schadensfall

Sollte ein Versicherungsfall eintreten, müssen Sie diesen **innerhalb einer Woche** der Versicherung in schriftlicher Form (Postweg oder E-Mail) anzeigen. Dazu wenden Sie sich an:

Versicherungskammer Bayern
Schadenabteilung - H 501953
Maximilianstr. 53
80530 München
schaden@vkb.de

5. Zusätzlicher Versicherungsschutz

Soweit Sie für **umfangreiches Vermögen** der betreuten Person Verantwortung tragen,

sollten Sie prüfen, ob Sie über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Die Kosten einer zusätzlichen Haftpflichtversicherung können Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen aus dem verwalteten Vermögen erstattet werden. Es steht Ihnen frei, Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl zu beantragen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Kostenersatzung sollten Sie indes wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen und im Zweifel Rücksprache bei dem Gericht halten.

III. Personen- und Sachschäden sowie Unfälle

Als ehrenamtliche/r Betreuer/in sind Sie ab Ihrer Bestellung sowohl für Personen- und Sachschäden sowie bei Unfällen zusätzlich über die Ehrenamtsversicherung des Landes Berlin mitversichert. Dieser Versicherungsschutz ist jedoch nachrangig (subsidiär), d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall vor.

Informationen zu dieser Ehrenamtsversicherung erhalten Sie unter:

<https://www.berlin.de/buergeraktiv/unterstuetzung/versicherung/>.

IV. Sonstige Fragen

Das zuständige Amtsgericht steht bei Fragen gerne zur Verfügung.